

Die fehlerhafte rechtliche Beurteilung der Handlungen durch die Instanzgerichte hat im Ergebnis dazu geführt, daß gegen den Angeklagten das Strafrecht undifferenziert angewandt und auf eine Strafe erkannt wurde, die der sozialistischen Gerechtigkeit widerspricht und gröblich unrichtig ist.

Unter Berücksichtigung des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens und der weiteren Tatumstände schließt die Tatschwere die Anwendung einer Verurteilung auf Bewährung nicht aus. Die Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten ist bisher positiv verlaufen. Seine strafbaren Handlungen sind als Ausdruck des noch ungefestigten Verantwortungsbewußtseins einzuschätzen. Damit sind die Voraussetzungen einer Verurteilung auf Bewährung (§ 30 StGB) gegeben. Entsprechend der Tatschwere war für den Fall der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Bewährung eine Freiheitsstrafe von einem Jahr anzudrohen. Die Bewährungszeit war auf ein Jahr und sechs Monate festzusetzen.

Aus den dargelegten Gründen waren die Urteile der Instanzgerichte gemäß § 321 Abs. 1 StPO aufzuheben. Da die Voraussetzungen des § 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO vorliegen, hatte der Senat selbst zu entscheiden.

§§ 12 Abs. 2 Ziff. 1, 16 Abs. 2 Zollgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42).

1. Sammlerbriefmarken sind Waren im Sinne des Zollgesetzes, die nur im Rahmen der staatlichen Genehmigung mit Partnern außerhalb des Zollgebiets der DDR getauscht werden dürfen.

Der Umfang illegal ausgeführter Sammlerbriefmarken wird durch den Handelspreis bestimmt, der unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Tat gültigen Preislisten oder durch Schätzung zu ermitteln ist.

2. Die illegale Ausfuhr von Sammlerbriefmarken im Werte von mehreren zehntausend Mark stellt eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft der DDR i. S. des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 Zollgesetz dar.

3. § 16 Zollgesetz erstreckt sich sowohl auf illegal ausgeführte als auch illegal eingeführte Waren. Es handelt sich bei der Ein- und Ausfuhr um getrennte Lebensvorgänge, die einer selbständigen rechtlichen Beurteilung unterliegen. Da die Maßnahmen aus § 16 Zollgesetz Sicherungs- und Strafcharakter haben, kann bei ihrer Anwendung entsprechend den Umständen des konkreten Tatgeschehens die eine oder andere Seite dominieren. Die Kann-Bestimmung des § 16 Abs. 2 Zollgesetz ist u. a. dann anzuwenden, wenn die Tatschwere maßgeblich durch den erheblichen Umfang der gesetzwidrigen Ausfuhr von Waren mitbestimmt wird.

Der dem entgegenstehende, u. a. im Urteil vom 8. September 1964 - 4 Ust 15/64 - (NJ 1964 S. 765) vertretene Standpunkt des Obersten Gerichts, daß die Zahlung des Gegenwerts für illegal ausgeführte Sammlerbriefmarken nicht festzulegen sei, weil zwischen diesen und den dafür illegal eingeführten Waren eine „wertmäßige Einheit“ bestehe, wird aufgegeben.

OG, Urteil vom 2. Oktober 1975 — 2 a Ust 14/75.

Der Angeklagte übersandte unter Verletzung der ihm bekannten Bestimmungen über den Briefmarkentausch mit Partnern außerhalb der DDR in der Zeit von Januar 1971 bis Februar 1975 aus spekulativen Gründen Bürgern der BRD serienweise Sammlerbriefmarken zum Handelspreis von insgesamt 20 218,75 M. Die BRD-Bürger berechneten dem Angeklagten vereinbarungsgemäß ein „Guthaben“ in Höhe des Nominalwerts der Briefmarken. Sie schickten ihm als Gegenleistung entsprechend der Bestellung des Angeklagten Sammlerbriefmarken der BRD, Industriewaren und DM/DBB.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Bezirksgericht den Angeklagten wegen mehrfacher Verletzung der Zoll- und Devisenbestimmungen (Verbrechen gemäß §§ 12 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und 14 Abs. 1 und 2 Zollgesetz, Vergehen gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 Devisengesetz) zu einer Freiheitsstrafe. Waren und Gegenstände wurden gemäß § 16 Abs. 1 Zollgesetz und § 19 Abs. 1 Devisengesetz eingezogen. Außerdem wurden der Angeklagte und seine Ehefrau gemäß § 16 Abs. 2 Zollgesetz und der Angeklagte allein gemäß § 19 Abs. 2 Devisengesetz zur Zahlung eines Gegenwerts verurteilt.

Gegen diese Entscheidung richten sich der Protest des Staatsanwalts und die Berufung des Angeklagten.

Der Senat hat auf den Protest das Urteil des Bezirksgerichts im Strafausspruch aufgehoben. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ging bei der rechtlichen Beurteilung der Handlungen des Angeklagten in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichts davon aus, daß Sammlerbriefmarken Waren im Sinne des Zollgesetzes sind, die nur im Rahmen der Allgemeinen Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel der DDR mit Partnern außerhalb des Zollgebiets der DDR und in Westberlin getauscht werden dürfen. Es hat zutreffend ausgeführt, daß der Umfang der vorsätzlich begangenen Straftaten des Angeklagten nicht durch den Einkaufspreis der Briefmarken bestimmt wird, sondern durch den Handelspreis, der unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Handlungen gültigen Preislisten des Ministeriums für Handel und Versorgung für den Sammlerbriefmarkenhandel für deutsche Ausgaben nach 1945 vom Februar 1970 und für die DDR vom März 1975 vom Sachverständigen in Höhe von 20 218,75 M ermittelt wurde.

Die Auffassung des Bezirksgerichts, daß die illegale Ausfuhr von Sammlerbriefmarken zum Handelspreis von 20 218,75 M einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden i. S. des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 Zollgesetz bewirkte, ist begründet, denn Briefmarken mit Sammlerwert, insbesondere die Neuausgaben der Deutschen Post, sind für unsere Volkswirtschaft ein nicht unwesentlicher Exportartikel. Die illegale Deckung der Nachfrage im Ausland und in Westberlin stellt im Falle der Ausfuhr solcher Waren im Werte von mehreren zehntausend Mark einen schweren Schaden für die Volkswirtschaft der DDR dar.

Das Bezirksgericht hat richtig festgestellt, daß der Angeklagte wiederholt seines Vorteils wegen illegal in die DDR eingeführte Waren an sich gebracht hat. Es hätte jedoch weiterhin beachten müssen, daß ihm der Umfang der ungesetzlich eingeführten Waren und damit die Umstände bekannt waren, nach denen die Vortat, also die illegale Einfuhr der Waren durch die BRD-Bürger, als Verbrechen zu beurteilen ist. Das Bezirksgericht hätte deshalb diesen taterschwerenden Umstand bei der Beurteilung der Tat des Angeklagten als Verbrechen i. S. des § 14 Abs. 1 und 2 Zollgesetz berücksichtigen müssen.

Das Bezirksgericht hat schließlich zutreffend festgestellt, daß der Angeklagte ein Vergehen gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 Devisengesetz beging, als er Bürger der BRD aufforderte, ihm DM/DBB zu schicken, und er so illegal eingeschleuste Devisen an sich brachte.

Das Bezirksgericht ist bei der Einschätzung der Tatschwere der festgestellten Handlungen richtig von der zusammenhängenden Betrachtung der Folgen der illegalen Aus- und Einfuhr von Waren, der Art und Weise der Tauschführung, des Grades der Schuld und der Täterpersönlichkeit ausgegangen. Die Handlungen wurden intensiv über einen langen Zeitraum ausgeführt. Dabei ließ sich der Angeklagte vorwiegend von speku-